

18187/J XXVII. GP

Eingelangt am 21.03.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Umsetzung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle zur Aufklärung
von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete**

Am 22. Jänner 2024 nahm die neue Ermittlungs- und Beschwerdestelle Polizeigewalt (EBM) ihre Tätigkeit auf. Sie ist für die jährlich rund 300 gemeldeten Beschwerden wegen Polizeigewalt und den Schusswaffengebrauch von Polizeibeamt:innen zuständig. Bisher wurde diese Aufgabe von den Landespolizeidirektionen übernommen, die nunmehr bloß für strafrechtliche Vorwürfe anderer Art gegen Polizist:innen zuständig bleibt. Wesentliches Ziel der Novelle sei laut Innenminister Karner, das ohnehin vorhandene Vertrauen in die Exekutive weiter zu stärken.¹

Im Vorfeld gab es starke Kritik an der Ausgestaltung derselben, weil die neue Behörde im Innenministerium angesiedelt ist, nämlich beim Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK); die Leitung der neuen Stelle hat der ehemalige Direktor des BAK inne.² Auch wir NEOS sehen dadurch die Unabhängigkeit nicht ausreichend sichergestellt.³

Um diese Kritik zu entschärfen, wurde ein Beirat als „qualitätssicherndes Beratungsorgan“ eingerichtet. Er soll laut BMI nicht in Ermittlungen eingreifen. Mitglieder des Beirats sind unter anderem Vertreter:innen von NGOs wie ZARA, Amnesty International und SOS Mitmensch sowie Jurist:innen. Den Vorsitz führt der frühere Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs.⁴

Die systemische Kritik bleibt aufrecht, die Tätigkeit der EBM ist daher mit Argusaugen zu beobachten.

Quellen:

¹<https://www.derstandard.at/story/3000000203596/neue-beschwerdestelle-gegen-polizeigewalt-startet>

²<https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/18020057/neue-beschwerdestelle-soll-faelle-von-mutmasslicher-polizeigewalt-unter>

³https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0808

⁴<https://orf.at/stories/3346390/>

Die unternannten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Wie viele Fälle wurden bereits bei der EBM seit Tätigkeitsbeginn gemeldet?
 - a. Mit welchem Inhalt?
2. Wie sieht die Organisationsstruktur der EBM aus?
 - a. Wie viele Abteilungen sind in der EBM eingegliedert?
3. Wie oft hat der Beirat bereits seit Tätigkeitsbeginn getagt?
 - a. Sind regelmäßige Tagungen geplant?
 - i. Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand?
4. Laut BMI sei die EBM zu 80 Prozent personell besetzt (Stand: 22.01.2024): Welche Posten sind noch vakant und warum?
5. Wie viele Planstellen sind für die EBM vorgesehen?
 - a. Wie viele Planstellen sind derzeit unbesetzt?
6. Wie viele Vollbeschäftigungäquivalente bestehen derzeit in der EBM?
7. Wie viele Mitarbeiter:innen sind in der EBM insgesamt tätig?
 - a. Wie viele davon waren zuvor schon im BMI tätig?
 - i. Wie viele davon wiederum im BAK?
 - b. Wie hoch ist der Frauenanteil?
8. Wurden bereits Weisungen an die EBM von Seiten des Innenministers erteilt?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - c. Wenn ja, wurden diese dem Beirat zur Kenntnis gebracht?
9. Ist der Beirat bereits vollständig besetzt?
 - a. Falls nein, warum nicht?
 - b. Falls nein, bis wann wird er vollständig besetzt sein?
10. Wurde der Beirat bereits tätig?
 - a. Wenn ja, aus eigenem und/oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Direktors?
 - b. Wenn ja, warum wurde er tätig?
11. Ist der Direktor sowie der Leiter der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe dem Beirat bereits für ein Gespräch zur Verfügung gestanden?
 - a. Falls ja, was war der Inhalt des Gesprächs?
 - b. Falls nein, wann ist dieses verpflichtende Gespräch geplant?
12. Hat der Beirat bereits Empfehlungen ausgesprochen?

- a. Wenn ja, welche?
13. Hat der Beirat bereits einen Bericht erstattet?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wann wird er dem Innenausschuss vorgelegt?
14. Wen haben die in § 9a Abs. 5 BAK-G genannten Personen bzw. Gremien jeweils vorgeschlagen (bitte um genaue Auflistung)?
- a. Wurde dabei von allen in § 9a Abs. 5 BAK-G genannten Personen bzw. Gremien vom Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht?
 - i. Falls nein, warum nicht?
 - b. Wurde den Vorschlägen der in § 9a Abs. 5 BAK-G genannten Personen bzw. Gremien hinsichtlich der Besetzung des Beirats entsprochen?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
15. Wurden Mitglieder des Beirats bereits vorzeitig von Ihnen abberufen?
- a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
16. Gem. § 9c Abs. 2 BAK-G ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verpflichtet, den Beirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Wie manifestiert sich diese Unterstützung in der Praxis?
- a. Welche konkreten Unterstützungsaktivitäten wurden bereits geleistet?